



## **Finanzierung Fallsupervision und Fort- und Weiterbildung Erziehungs- und Familienberatungsstellen**

### **1. Fallsupervision**

Der Beschluss Nr. 05/2009 zur Finanzierung Fallsupervision für die Erziehungsberatungsstellen bleibt weiterhin wirksam.

### **2. Fort- und Weiterbildung**

Der Beschluss Nr. 05/2017 zur Finanzierung Fort- und Weiterbildung gilt analog für die Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Die Finanzierung umfasst auch die Teamassistenz.

Im Entgelt können als Berechnungsgrundlage pro 1,0 VzÄ für Betreuungsfachkräfte und Leitungspersonal max. 130,00 € pro Jahr eingestellt werden. In Vorbereitung auf den darauffolgenden Verhandlungszeitraum legt der Leistungserbringer die Rechnungen sowie die Teilnehmerlisten aus dem vorangegangenen Zeitraum vor. Bei der prospektiven Verhandlung nachfolgender Vereinbarungszeiträume werden die nachgewiesenen Kosten des vergangenen Vereinbarungszeitraums grundsätzlich Gegenstand der prospektiven Kostenermittlung.

Auf Nachweis können weitere 120,00 € pro 1,0 VzÄ Betreuung und Leitung in Anspruch genommen werden. Die Nachweise müssen den Namen des Trägers, das Leistungsangebot und den Namen des Mitarbeiters enthalten. Bei Wechsel der Mitarbeiter ist deutlich zu vermerken, für wen welcher Mitarbeiter eingesetzt wird, damit die beschiedenen und/ oder verhandelten VzÄ nicht überschritten werden.

Der Beschluss gilt ab 01.01.2018

Leipzig, den 05.05.2021

---

Dr. Nicolas Tsapos  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie